

119. Gibt es eine Beschwerde gegen die Verlegung eines Termines oder die Vertagung einer Verhandlung?

I. Civilsenat. Beschl. v. 17. März 1884 i. C. R. (Rl.) w.
B. & Co. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 14/84.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die obige Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

... „Die Beklagte hat es völlig an irgend einer Darlegung fehlen lassen, weshalb eine Beschwerde gegen die Verlegung eines Termines oder gegen die Vertagung einer Verhandlung zugelassen werden müßte. Zweifellos geben aber auch solche Akte des Gerichtes nach der Civilprozessordnung keinen Beschwerdegrund ab; denn eine besondere Bestimmung dieses Inhaltes findet sich nirgends in derselben, und unter die allgemeine Bestimmung des §. 530 fallen sie deshalb nicht, weil durch sie nicht ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird.“ ...